

## Antrag der Bundesregierung

### Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juli 2011 zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan bis längstens zum 30. September 2011 zu.

#### 1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Südsudan wird voraussichtlich am 9. Juli 2011 seine Unabhängigkeit erklären. Die staatliche Verwaltung und die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur in Südsudan sind bisher nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Ihr Aufbau bedarf intensiver Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft.

Die von den Vereinten Nationen geführte Friedensmission in Sudan, UNMIS (United Nations Mission in Sudan), deren Mandat durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bis zum 9. Juli 2011 befristet wurde, wird mit der Unabhängigkeitserklärung Südsudans am 9. Juli 2011 enden. Mit der Beendigung von UNMIS endet auch das Mandat des Deutschen Bundestages für die deutsche Beteiligung daran.

Die Regierung des künftigen Südsudans wünscht eine Folgemission, um weitere Unterstützung beim Aufbau des neuen Staates zu erhalten. In Wahrnehmung ihrer internationalen Verantwortung wird die Bundesregierung den Vereinten Nationen die Bereitschaft Deutschlands anzuzeigen, sich an der neuen Mission in etwa demselben Maße zu beteiligen, wie dies bei UNMIS geschehen ist. Angesichts des großen Interesses, das Deutschland an einem stabilen Südsudan und an konfliktfreien Beziehungen zwischen Dschuba und Khartum hat, soll diese Beteiligung mit Beginn der Mission erfolgen. Die Mission wird ein zentrales Element für die Stabilisierung Südsudans sein.

#### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan auf Grundlage der zu erwartenden Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat und die völkerrechtliche Grundlage vorliegt.

Der Antrag der Bundesregierung erfolgt in der Erwartung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Kürze vor Ablauf des aktuellen UNMIS-Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eine Resolution zur Ein-

richtung einer Friedensmission in Südsudan beschließt. Die nachfolgende Auftragsbeschreibung des beabsichtigten Streitkräfteeinsatzes basiert auf dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Lage in Sudan (S/2011/314 vom 17. Mai 2011), der bereits Grundzüge des Mandats enthält, sowie den der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag bekannten Entwurfsfassungen der zu erwartenden Sicherheitsratsresolution. Auf dieser Grundlage kann die Bundesregierung den beabsichtigten Streitkräfteeinsatz im Hinblick auf § 3 Absatz 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes derart konkretisieren, dass der Deutsche Bundestag zur Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte in der Lage ist.

### 3. Auftrag

Kernauftrag der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan wird die Unterstützung beim Staats- und Institutionenaufbau, bei der weiteren friedlichen Entwicklung in Südsudan und beim Schutz von Zivilisten sein.

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen soll die von den Vereinten Nationen geführte Friedensmission in Südsudan autorisiert sein, zum Eigenschutz, zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer, zur Verhinderung von Störungen und bewaffneten Angriffen sowie – unbeschadet der Verantwortung der südsudanesischen Regierung – zum Schutze von Zivilisten im Rahmen der eigenen Fähigkeiten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt die Anwendung von Gewalt ein.

Für die an der Friedensmission in Südsudan beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden sich folgende Aufgaben ergeben:

- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs-, Militärbeobachter- und Unterstützungsaufgaben;
- Hilfe bei technischer Ausrüstung und Ausbildung truppenstellender Nationen.

### 4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen auf Grundlage der zu erwartenden Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als deutsche Beteiligung an der Friedensmission in Südsudan die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 genannten Kräfte anzuzeigen und einzusetzen.

Die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten erfolgt zunächst bis zum 30. September 2011 und unter der Voraussetzung, dass ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

### 5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Friedensmission in Südsudan werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Einzelpersonal zur Verwendung in den für die Friedensmission in Südsudan gebildeten Stäben und Hauptquartieren,
- Experten zur Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben,
- Kräfte zur Wahrnehmung von Militärbeobachteraufgaben,
- technische Ausrüstungshilfe und Ausbildungshilfe für truppenstellende Nationen sowie
- Eigensicherung und Nothilfe.

## 6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte werden sich nach den Bestimmungen der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung der Friedensmission in Südsudan sowie nach den zwischen den Vereinten Nationen und Südsudan sowie, sofern der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine entsprechende Mandatierung vornimmt, mit Sudan zu treffenden Vereinbarungen richten. Bis zum Abschluss derartiger Abkommen findet das Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (Bericht des VN-Generalsekretärs, A/45/594) bezüglich des Personals der Friedensmission in Südsudan Anwendung.

Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung sowie des Rechts auf Nothilfe bleiben davon unberührt.

Den eingesetzten Kräften werden zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von Gewalt sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe erteilt.

## 7. Einsatzgebiet

Das mandatierte Gebiet umfasst das Staatsgebiet Südsudans und, sofern der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine entsprechende Mandatierung vornimmt, das Staatsgebiet Sudans in der Grenzregion zu Südsudan.

Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

Liegenschaften der Vereinten Nationen in der Region können im Rahmen der für die Friedensmission in Südsudan auszuführenden Aufgaben genutzt werden.

## 8. Personaleinsatz

Für die Erfüllung des Auftrages gemäß Nummer 3 können bis zu 50 deutsche Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation in den Grenzen der für deutsche Soldaten geltenden rechtlichen Bindungen an Einsätzen derer Streitkräfte an der Friedensmission in Südsudan teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen,
- Soldaten und Soldatinnen auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- freiwilligen Wehrdienst Leistende,
- Reservisten und Reservistinnen.

## 9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz der Bundeswehr handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

## 10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan mit einem Einsatz von bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten bis zum 30. September 2011 werden rund 390 000 Euro betragen. Für diese Ausgaben ist im Einzelplan 14 im Bundeshaushalt 2011 Vorsorge getroffen.

### **Begründung**

Südsudan wird voraussichtlich zum 9. Juli 2011 ein souveräner Staat. Die staatliche Verwaltung und die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur in Südsudan sind bisher nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Ihr Aufbau bedarf intensiver Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft.

Die bis zum 9. Juli 2011 befristete Friedensmission in Sudan, UNMIS (United Nations Mission in Sudan), wird mit der Unabhängigkeit Südsudans am 9. Juli 2011 enden. Mit der Beendigung von UNMIS endet auch das Mandat des Deutschen Bundestages für die deutsche Beteiligung daran.

Die Regierung des künftigen Südsudans wünscht eine Folgemission, um weitere Unterstützung beim Aufbau des neuen Staates zu erhalten. In Wahrnehmung ihrer internationalen Verantwortung wird deswegen die Bundesregierung den Vereinten Nationen die Bereitschaft Deutschlands anzuzeigen, sich an der neuen Mission in etwa demselben Maße zu beteiligen, wie dies bei UNMIS geschehen ist. Angesichts des großen Interesses, das Deutschland an einem stabilen Südsudan und an konstruktiven Beziehungen zwischen Dschuba und Khartum hat, soll diese Beteiligung mit Beginn der Mission erfolgen. Die Mission wird ein zentrales Element für die Stabilisierung Südsudans sein.

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag über den Beschluss der Vereinten Nationen zur Einrichtung der Friedensmission in Südsudan informieren, sobald dieser vorliegt.

Aufgabe der Friedensmission in Südsudan soll laut des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 17. Mai 2011 sein: Unterstützung der Friedenskonsolidierung, insbesondere durch Unterstützung guter Regierungsführung und der Zivilgesellschaft, sowie die Organisation der ersten freien Wahlen; Reform des Sicherheitssektors, insbesondere durch Stärkung von Institutionen, Förderung von Menschenrechten sowie Entwaffnung, Demobilisierung und Integration ehemaliger Kämpfer.

Die Friedensmission in Südsudan soll zudem im Rahmen ihrer Fähigkeiten für die Zivilbevölkerung die notwendige Sicherheit und den Schutz vor bewaffneten Überfällen gewährleisten. Hierzu soll die Mission mit einem robusten Mandat nach Kapitel VII der VN-Charta ausgestattet werden. Sofern der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine entsprechende Mandatierung vornimmt, soll zusätzlich die Grenzregion zwischen Sudan und Südsudan beobachtet und die Implementierung von Sicherheitsvereinbarungen zwischen Sudan und Südsudan unterstützt werden.

Durch eine Beteiligung an der Friedensmission mit bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten kann Deutschland einen Beitrag zu einer dauerhaften Befriedung Sudans und Südsudans im Rahmen der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft leisten.

Dieses Engagement ist Teil der langjährigen Bemühungen der Bundesregierung um eine dauerhafte Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung in Sudan und Südsudan.

Deutschland hat UNMIS von Beginn an mit Stabspersonal und insbesondere einem wesentlichen Anteil an der Militärbeobachterkomponente unterstützt, zuletzt mit 32 Soldaten.

Derzeit sind acht deutsche Polizisten in der VN-Mission UNMIS eingesetzt, darunter auch der derzeitige Leiter der UNMIS-Polizeikomponente. Das Bundeskabinett hat am 6. Juli 2011 mit einem Beschluss auch die Voraussetzungen für den Einsatz deutscher Polizisten bei der von den VN geführten Friedensmission in Südsudan beschlossen.

Weiterhin unterstützt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) die VN-Mission UNMIS zurzeit noch mit sechs Mitarbeitern beim Ausbau des Missionshauptquartiers in Dschuba. Dazu sollen Büro- und Wohneinheiten durch ortsansässige Firmen mit lokalen Arbeitskräften und ortsüblichen Materialien für die Nutzung durch bis zu 1 000 VN-Mitarbeiter errichtet werden.

Deutschland unterstützt die friedliche und nachhaltige Entwicklung in Sudan und Südsudan auf der Grundlage des interministeriell abgestimmten Sudankonzepts der Bundesregierung (September 2010). Das Konzept nimmt beide Staaten in den Blick und zielt neben Beiträgen zur Sicherheit auf die Fortführung von humanitärer Hilfe (vor allem in Darfur, Ost- und Südsudan), auf die Verstärkung des politischen Dialogs mit Nord- und Südsudan und auf die Unterstützung des Wiederaufbaus in Südsudan. Eine wesentliche Aufgabe der bisherigen wie der künftigen VN-Mission ist der Schutz der zivilen Bevölkerung sowie die Ermöglichung unabhängiger und bedarfsgerechter humanitärer Hilfe.

Operativ ist der von Krisen zerrüttete Sudan Schwerpunkt der Humanitären Soforthilfe (Auswärtiges Amt) und der Entwicklungsorientierten Not- und Übergangshilfe (ENÜH) und der Ernährungssicherung (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Für den Zeitraum 2006 bis 2010 summieren sich die Beiträge der Bundesregierung auf 76 Mio. Euro. Mit Mitteln der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit werden u. a. Projekte im Bereich der Grundversorgung und der Stärkung der Zivilgesellschaft in ganz Sudan gefördert. Bedeutende Partner der Bundesregierung bei der Umsetzung dieser Mittel sind die kirchlichen Träger, die im Zeitraum von 2005 bis Ende 2010 mit weiteren 14 Mio. Euro unterstützt wurden.

Deutschland hat die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit mit Südsudan 2005 nach dem Abschluss des umfassenden Friedensvertrages zwischen Dschuba und Khartum wieder aufgenommen und seither die Unterstützung der südsudanesischen Regierung beim Staatsaufbau insbesondere in den Bereichen „Verwaltungsreform und Dezentralisierung“ und „Entwicklung des städtischen Wasser- und Sanitärsektors“ ausgebaut. Seither wurden Südsudan 27 Mio. Euro an bilateraler deutscher Entwicklungszusammenarbeit zugesagt. Für den „Wasser-/Sanitärsektor“ wurden Südsudan für den Zeitraum nach der Unabhängigkeit bereits die Zusage von weiteren 13 Mio. Euro (finanzielle Zusammenarbeit) in Aussicht gestellt.

Neben dem bilateralen Engagement leistet die Bundesregierung auch durch multilaterale Institutionen und die EU einen Beitrag zur Entwicklung in ganz Sudan. Für 2011 bis 2013 sind 150 Mio. Euro aus Mitteln des 9. und vorheriger Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) zur Unterstützung der von Armut und Konflikten besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan (65 Mio. Euro) und zur Unterstützung des Staatsaufbaus und der Entwicklung in Südsudan (85 Mio. Euro) vorgesehen. Für Südsudan wurden weitere 200 Mio. Euro aus freigegebenen Mitteln des 9. und vorangegangener EEF bei dem Treffen des Rates für Auswärtige Beziehungen im Mai 2011 für die Bereiche Staatsbildung und Kapazitätsaufbau sowie Entwicklung zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung unterstützt das EU Joint Programming in Südsudan und setzt sich für ein Auftreten der EU als ein Geber in Südsudan ein.





